

Gottes Rechts als Menschenrecht: Rechts- und literaturhistorische Studien zum Deuteronomium, by Eckart Otto. Wiesbaden: Harrasowitz, 2002. Pp. vii + 331. Hardcover. EUR 78,00. ISBN 3447042761.

„Diese Monographie führt als Lehrbuch meine langjährige Arbeit an der Literaturgeschichte von Gesetzeskorpus und Rahmen des Deuteronomiums im Horizont der Literaturgeschichte des Pentateuch und den Studien zur Ethik und Rechtsgeschichte des Deuteronomiums zusammen und bietet ein Gesamtbild, das auch dem akademischen Unterricht dienen soll“ (vii). Mit diesem Einstieg im Vorwort umreißt Otto treffend Ziel und Zweck seines Buches, das in zwei große Teile gegliedert ist: I. Die Literaturgeschichte des Deuteronomiums, II. Recht und Ethos im Deuteronomium und ihre Wirkungsgeschichte in der Moderne.

Otto beginnt mit der Darlegung seiner Grundthese: Eine Literaturgeschichte des Pentateuch müsse ihren Ausgangspunkt beim Buch Deuteronomium nehmen, nicht etwa beim Buch Genesis, wie dies in der älteren Forschung geschah. Das Dtn ist für Otto die „Mitte der Literaturgeschichte der Hebräischen Bibel“. Schon hier und dann auch in den folgenden Kapiteln diskutiert Otto stets die einschlägige Forschungsliteratur und bietet eine eindruckliche Auseinandersetzung mit deren Thesen. Die folgenden Kapitel des ersten Teils widmen sich einer Aufarbeitung der Literaturgeschichte des Buches Deuteronomium selbst.

Nach einem Rückblick auf die Deuteronomiumsforschung, die Otto als „desolat“ (vgl. 7) bezeichnet, setzt er bei Dtn 13 an und unternimmt anhand

seiner profunden Kenntnisse der altorientalischen Rechtsliteratur den Nachweis, dass hier der literarische Ursprung des Deuteronomiums in spätvorexilischer Zeit liege. Otto macht eine enge terminologische und motivliche Nähe zwischen der Liebes- und Eheterminologie von Dtn 13 und dem neuassyrischen Vertragsrecht aus (die bei einer exilisch-nachexilischen Ansetzung von Dtn 13 unter babylonischer oder persischer Herrschaft schlecht erklärbar wäre). Als „Urdeuteronomium“ (Dtn 13*; 28*) sieht Otto einen „Loyalitätseid für JHWH, der den Anspruch des neuassyrischen Großkönigs auf Loyalität zugunsten der Forderung absoluter Loyalität gegenüber JHWH, dem Gott Judas, aus den Angeln hebt“ (14). Noch in spätvorexilischer Zeit sei diesem Urdeuteronomium eine Rechtssammlung eingefügt worden, „die das Bundesbuch unter den Bedingungen der Kultzentralisation auslegt“ (ebd.; vgl. die Skizze S. 16). Zahlreiche Motive der neuassyrischen Hegemonialmacht werden herangezogen, um für das dtn Reformprogramm das traditionelle Recht (Bundesbuch) zu reformulieren und zu aktualisieren. Ziel sei eine „Alternative zur damals modernen assyrischen Weltinterpretation und den daraus resultierenden politischen Ansprüchen“ (17). Wenn die Wirren der assyrischen Vorherrschaft des 8. und 7. Jh. v.Chr. die bäuerlichen Großfamilien zerschlagen und das innerfamiliäre, genealogisch vermittelte Solidarethos zerstört haben, so habe das dtn Reformprogramm ein geschwisterliches Solidarethos dagegengesetzt, das jede(n) Judäer(in) zu Bruder und Schwester werden lasse. Nach einem Exkurs zur Auseinandersetzung mit einer These von J. Van Seters, welcher das Bundesbuch als eine spätexilische Interpretation des dtn Gesetzes betrachtet, fährt Otto fort mit der Beschreibung der Hauptredaktion des Deuteronomiums („DtrD“) in der Exilszeit, die aus dem Loyalitätseid für JHWH und dem Reformprogramm eine Moserede gemacht habe. Dadurch werde die Autorität und Gültigkeit des Reformprogramms trotz der babylonischen Eroberung Judas und Jerusalems untermauert, indem das Deuteronomium nun „eine Rückprojektion ... in die Ursprungsgeschichte Israels in der Wüste“ (30) unternehme. Ein Hauptaspekt von DtrD sei die Vorschaltung des Dekalogs, der für den weiteren Stoff gliedernd wirke (vgl. die Skizze S. 32). Unter Einbeziehung von Landnahmeerzählungen und Kriegsgesetzen habe dann ein „Autor DtrL“ (L steht für Landnahme, das Siglum stammt von Lohfink) das Deuteronomium mit dem Buch Josua (Jos 1,1–Ri 2,9*) verbunden (vgl. die zusammenfassende Skizze S. 35).

In Auseinandersetzung mit Georg Braulik arbeitet Otto die „Rezeptionsrelationen“ zwischen dem „dtr Gesetz des Deuteronomiums und dem Heiligkeitgesetz“ (35) heraus. Als Rezeptionsrichtung ergibt sich für Otto „vom Deuteronomium zum Heiligkeitgesetz“, und damit wird zur Frage nach dem Verhältnis von Deuteronomium und Tetrateuch übergeleitet. Anhand ausführlicher Analysen zum Schluss des Buches Deuteronomium und unter Diskussion der Forschungsliteratur entwickelt Otto sein Modell

der Literaturgeschichte des Pentateuch (Skizze S. 56). Eine Hexateuchredaktion habe die Verbindung von Dtn und Jos (DtrL) mit dem Tetrateuch (eine um die Urgeschichte, die Erzväter- und die Mose-Exodus-Erzählungen erweiterte Priesterschrift) verbunden, eine spätere Pentateuchredaktion durch Einschub von Dtn 34,10–12 den Pentateuch konstituiert. Otto leistet damit nicht weniger als einen Komplettentwurf eines literarhistorischen Entstehungsmodells des Pentateuch bzw. Hexateuch (für die detailliertere Argumentation vgl. sein Werk „Das Deuteronomium im Pentateuch und Hexateuch“ (FAT 30; Tübingen: Mohr Siebeck, 2000).

Otto unternimmt dann eine sozialgeschichtliche Einordnung des Deuteronomiums (DtrD). Dazu widerlegt er die These einer Entstehung des Pentateuch durch die „persische Reichsautorisation“ und zeigt, dass die für die Entstehung des Deuteronomiums verantwortlichen Schriftgelehrten in zadokidischen Priesterkreisen zu suchen seien: Der Priester Hilkia und der Schreiber Schafan gelten als Architekten der mit dem dtn Deuteronomium verbundenen Josiareform. Otto führt zahlreiche Belege dafür an, dass das deuteronomische Gesetz (Dtn 12–26*) priesterliche Züge aufweist. Der *Pentateuch* wiederum sei dann Ergebnis der Integration des zadokidisch geprägten Deuteronomium und der aaronidischen Theologie, die sich in der Priesterschrift artikuliere (75).

Sehr knapp spürt Otto (76–83) der postdeuteronomistischen Schriftauslegung des Deuteronomium in den beiden anderen Kanonteilen *Nebiim* und *Ketubim* nach. Es zeigt sich, dass es das Deuteronomium ist, das „am intensivsten außerhalb der Tora rezipiert und schriftgelehrt diskutiert wurde“ (76).

Abschließend zum ersten Teil setzt sich Otto mit den synchronen Ansätzen von Norbert Lohfink (mehrere Publikationen, vgl. Ottos Literaturliste) und J.-P. Sonnet (*The Book within the Book: Writing in Deuteronomy* [BIS 14; Leiden: Brill, 1997) auseinander. Er plädiert dafür, synchrone Analysen des Deuteronomiums nie losgelöst vom Blick auf den gesamten Pentateuch durchzuführen. Als „Endtext“ sei das Deuteronomium immer „Teil und Abschluss der Tora des Pentateuch“ (90). Seine weitere Schlussfolgerung, dass eine solche synchrone Analyse diachrone Erkenntnisse über die Entstehung und den Zusammenhang von Deuteronomium, Tetrateuch und dem Buch Josua unbedingt voraussetze, wirkt jedoch wie ein Postulat und wird nicht weiter argumentativ eingeholt. Insgesamt ist Ottos Entwurf eines Entstehungsmodells des Pentateuch unter zentraler Berücksichtigung der Literargeschichte des Deuteronomium eindrucksvoll und durch die sozialhistorische Einordnung der dafür verantwortlichen Schriftgelehrten eine plausible Hypothese.

Der zweite Hauptteil des Buches („Recht und Ethos im Deuteronomium“) beginnt mit der Grundthese, dass das Deuteronomium nicht nur die Mitte der Literaturgeschichte der Hebräischen Bibel sei, sondern „in dieser Funktion und Stellung auch die Wiege der ethischen Substanz des

Rechts der Moderne“. Otto wagt hier eine weit ausgreifende kulturgeschichtliche Vermutung. Seine Annahme, dass das Urdeuteronomium als Loyalitätserklärung für JHWH ein subversiver Gegenentwurf gegen die Loyalitätsforderungen des assyrischen Großkönigs sei, führt zur Schlussfolgerung: „Damit war die Idee der Freiheitsrechte des Menschen als Abwehrrechte gegen den Staat geboren“ (93). So gesehen ist das Deuteronomium von geradezu atemberaubender Aktualität. Otto führt diesen Gedanken jedoch zunächst nicht weiter aus, sondern stellt breit die neuassyrische Königsideologie dar: zunächst anhand der Gottesvorstellung des Staatsgottes Assur, dann anhand der engen Verknüpfung zwischen Staatsgott und Großkönig. Diese ausführliche (94–128) Übersicht über die religiöse, politische und militärische Strategie und Ideologie der Assyrer, die in den normalen Abhandlungen zur Geschichte Israels meist zu kurz kommen, ist sehr informativ. Otto setzt fort mit einem detaillierten forschungsgeschichtlichen Exkurs zum Ursprung der Bundestheologie in Assyrien und Juda (129–66) und kehrt erst S. 167 wieder zu seiner provozierenden These zurück: „Die Politische Theologie des Deuteronomiums als Wiege der Menschenrechte“. Eine geschichtliche Skizze des Menschenrechtsgedankens von der Aufklärung bis zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland leitet über zur Auseinandersetzung des Deuteronomiums mit der neuassyrischen Staatsidee (173). Dabei gelte der assyrische König als Repräsentant Gottes, der außerhalb jeglicher menschlicher Disposition stehe—Kritik am König komme einer Erschütterung der Weltordnung gleich und werde mit der Todesstrafe geahndet. Diese absolute Loyalitätsforderung übertrage das Deuteronomium auf die Beziehung zu JHWH, was natürlich gegenüber der Großmacht Assur subversiv sei. (Eine Übertragung auf den jüdischen König—statt auf JHWH direkt—wäre an der fehlenden Plausibilität gescheitert.) Hier liege die Wiege der modernen Demokratie: „Die Einschränkung der Loyalitätsforderung des Staates durch eine Forderung absoluter Loyalität der Gottheit war eine notwendige Voraussetzung des modernen Gedankens der Grenze politischer Macht an den unveräußerlichen Menschenrechten des Individuums“ (S. 177). Diesem Paradigmenwechsel gehe eine veränderte Anthropologie einher: Während in der assyrischen Ideologie eine strenge Trennung zwischen dem „normalen Menschen“ und dem „überlegen-entscheidenden Menschen“ (dem König) gemacht wurde, ist nach der Hebräischen Bibel jeder Mensch Repräsentant („Bild“) Gottes (vgl. Ps 8), jeder Mensch ist König in der Welt Gottes (vgl. Gen 1,26–28). Otto zeigt nun an weiteren Stellen, wie die Bibel dieser Anthropologie Rechnung trägt und vor allem in der prophetischen Gesellschaftskritik (Hosea) das abweichende und unsoziale Verhalten der führenden Oberschicht brandmarkt. „Mit der Menschenrechtsidee und ihrer rechtlichen Realisierung sind biblische Impulse in die ethische und rechtliche Substanz moderner Gesellschaften eingegangen, die als solche

kaum noch erkannt werden. Die biblischen Ursprünge sollten um der Zukunftschance der Menschenrechte willen erinnert werden“ (194).

Im Folgenden präzisiert Otto seine Ausführungen anhand der Sozialethik des Deuteronomiums als Antwort auf die Ideologien der Großmächte und die gesellschaftlichen Zustände. Wieder stellt er dazu zuerst die neuassyrische Praxis dar (195–219): Auch hier gab es Erlassakte und Befreiungen von Steuer- und Militärlieferungen für bestimmte Personenkreise sowie Entschuldungsvorgänge bzw. den Rückkauf zwangsveräußerter Immobilien. Eine Reihe von Textbelegen illustrieren dies. Daran anschließend erläutert Otto das Programm von Schuldenerlass und Zinsverbot im Deuteronomium und seine Rezeptionsgeschichte (219–39) sowie das Fremdenrecht (239–48). Der entscheidende Unterschied zu den neuassyrischen Gesetzen dürfte darin liegen, dass das Deuteronomium ein utopisches sozialetisches Programm verkünde, das auf die Einsicht der Betroffenen (z.B. der Gläubiger) baut, aber keine justiziablen Mechanismen einbaue. Statt auf ökonomische Funktionalität setze das Deuteronomium auf Solidarität innerhalb des Volkes, in dem jeder des anderen Bruder ist. Es bleibt ein utopisches Programm, das zwar im Heiligkeitsgesetz (z.B. Lev 25) aufgegriffen, aber wohl nie in die Wirklichkeit umgesetzt wurde. Otto fügt dann einige Ausblicke in die Auslegungstradition im jüdischen und christlichen Bereich an.

Im Abschnitt „Wege zur Gleichstellung der Frau in der Gesellschaftstheorie des Deuteronomiums“ (248–68) setzt Otto vor allem bei den Gesetzen zum Ehebruch und Vergewaltigung (Dtn 22,22–29) und zur Unkeuschheit beschuldigten Frau (Dtn 22,13–21) an. Ferner bringt er einen Exkurs zum komplizierten Gesetz der Ehescheidung in Dtn 24,1–4. Otto zeigt, dass die Tendenz der dtn Gesetzgebung dahin geht, „die Frau als eigenständige Rechtsperson unabhängig von ihrem Ehemann zu begreifen“ (263), vor allem auch unter dem Aspekt der sozialen Verantwortung, d.h. um der Frau im Falle von Scheidung oder kinderloser Witwenschaft ein Auskommen zu sichern.

Otto schließt mit einem Ausblick auf den „Dekalog als Manifest der Freiheit in spätbabylonischer Zeit“ (268–75). Auch hier bietet er Detailvergleiche mit dem altorientalischen Recht und zeigt, dass das Besondere am Dekalog darin besteht, dass er nicht der Sanktionierung durch eine königliche Instanz bedarf, sondern direkt auf dem Willen Gottes beruht: „Aus den Abwehrrechten sind Freiheitsrechte geworden“ (274), weil das Recht nicht auf einer Untertanengesinnung beruht und von einem König oktroyiert wird, sondern aus der ethischen Gründungsurkunde eines Gottesbundes mit Israel in der Wüste kommt.

Eine wahre Fundgrube ist das umfangreiche Literaturverzeichnis (277–315), das unter anderem die zahlreichen Publikationen von E. Otto auflistet (298–305). Ein Stellenregister für biblische und außerbiblische Belege (v.a. Keilschrifttexte) erleichtert die Erschließung des Buches.

Otto hat ein sehr informatives „Lehrbuch“ verfasst—doch handelt es sich nicht um Einstiegsliteratur für Studienanfänger. Fortgeschrittenere Studierende, die ihren Schwerpunkt in der alttestamentlichen Rechtsliteratur suchen, DoktorandInnen mit großem Interesse für entstehungsgeschichtliche Fragestellungen sowie natürlich die Fachwelt kommen als Zielpublikum eher in Frage. Das Buch ist ein Kompendium der Lehrmeinung Ottos und insofern eine willkommene Bündelung seiner in vielen Publikationen dargelegten Thesen. Die beiden Hauptteile zeigen auch die Schwerpunkte von Ottos forschlichem Tun und seine Anliegen: einerseits die Erhellung der Literaturgeschichte der Hebräischen Bibel—dazu legt Otto hier ein umfassendes Modell vor—, andererseits der Aufweis der Aktualität und Relevanz der biblischen Rechtstexte für die Welt von Heute. Otto ist es gelungen zu zeigen, dass die Rechts- und Sozialutopien des Buches Deuteronomium tatsächlich einen wesentlichen Einfluss auf die Substanz moderner Vorstellungen von Recht und Ethos genommen haben. Das Deuteronomium als wesentlicher Teil des jüdischen und christlichen Kanons Heiliger Schrift(en) darf mit Fug und Recht als eine (sicher nicht die einzige, aber eine besonders wichtige) Quelle von Demokratie und Menschenrechten bezeichnet werden. Dies erschließt sich nicht auf den ersten Blick, und es ist Ottos Verdienst, hier einen entscheidenden Beitrag zur Erhellung dieser Zusammenhänge geleistet zu haben.

Thomas Hieke
Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Regensburg
D-93040 Regensburg, Germany